



Schulvertrag Freie Schule Winzeldorf (Muster)

Die Freie Schule Winzeldorf ist eine gebundene Ganztagschule in freier Trägerschaft des
Freie Bildungsinsel Norderstedt e.V.

Zwischen dem Verein Freie Bildungsinsel Norderstedt e.V.
Holunderweg 6F
22850 Norderstedt
vertreten durch das geschäftsführende Gremium
- Schulträger -

und den/dem

Gesetzlichen Vertretern/Eltern:

Frau: _____

Geb: _____

Wohnsitz: _____

E-Mail: _____

Handy: _____

Festnetz: _____

Beruf: _____

Herr: _____

Geb: _____

Wohnsitz: _____

E-Mail: _____

Handy: _____

Festnetz: _____

Beruf: _____



der/der Schülerin/Schülers: _____

geboren am: _____ in _____

Meldeadresse: _____

Hobby: _____

Vereine: _____

Allergien: _____

Medikamente: _____

Förderstatus: _____

Religion: _____

Wird folgendes vereinbart:

§1

1. Der Schüler/innen wird mit Wirkung vom (Datum)..... in dieKlasse der Freien Schule Winzeldorf aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr und ist innerhalb dieser Zeit nicht kündbar.
3. Dieses Probehalbjahr gibt Schüler/in und Eltern die Gelegenheit, Wesen und Ordnung der Freien Schule Winzeldorf kennenzulernen.
4. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen der Probezeit. Dazu findet ein Elterngespräch mit den für das Kind verantwortlichen Hauptbezugspersonen und einem Vorstandsmitglied des Schulträgervereins Freie Bildungsinsel Norderstedt statt.

§2

1. Die Freie Schule Winzeldorf untersteht der staatlichen Schulaufsicht unbeschadet der Aufsicht durch den Schulträgerverein Freie Bildungsinsel Norderstedt. Hinsichtlich der Unterrichtsziele finden die Vorschriften des staatlichen Schulwesens (Curricula des Landes Schleswig-Holstein). Anwendung, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter dieser Schule nicht anders ergeben.
2. Die Leistungsbeschreibungen haben dieselbe Geltung wie Zeugnisse in öffentlichen Schulen. Der Übergang in eine öffentliche Schule ist möglich. Bei Übergang in eine andere Schule nimmt die Freie Schule Winzeldorf im Einvernehmen mit den Eltern Kontakt zur aufnehmenden Schule auf, um den Entwicklungsstand des Kindes zusätzlich zur Leistungsbeschreibung erläutern zu können.



3. Die Schüler/innen erhalten Zuwendungen in Form von Lernmitteln für die gleichen Zwecke wie die Schüler/innen der öffentlichen Schulen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel.

§3

1. Die Schüler/innen und die gesetzlichen Vertreter/Eltern erkennen die Schulordnung der jeweils gültigen Fassung an.
2. Eltern, Schüler/innen, sowie Pädagogen/innen verstehen sich als Schulgemeinschaft. Dies wird sichtbar z.B. in den gemeinsamen Projekten, die den Charakter der Schule prägen.
3. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Freie Schule Winzeldorf davon aus, dass sich die Schüler/innen, die gesetzlichen Vertreter/Eltern und die Pädagogen/innen den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schüler/innen Verständnis für Sinn und Ordnung der Schule zu wecken.

§4

1. Die Schüler/innen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall bei der Unfallkasse des Landes Schleswig-Holstein _____versichert.
2. Der Schulträger sowie Trägerverein haften nicht für Schäden an mitgebrachten Sachen (Entwendung oder Beschädigung von Kleidung, Wertgegenständen, Fahrrädern u.a.).
3. Für Schäden an persönlichen Leihgaben (Lernmitteln, Spiele, Möbel etc.) haftet der Schulträger.

§5

1. Für den Besuch der Freien Schule Winzeldorf erhebt der Schulträger ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes regelt die Orientierungstabelle der Freien Schule Winzeldorf.
2. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (fiktives Schuljahr). Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlung sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.
3. Bei Aufnahme in die Freie Schule Winzeldorf ist für jedes Kind ein Baukostenzuschuss in Höhe von 100 Euro zu zahlen. Mit diesen Zuschüssen saniert der Schulträger das Schulgelände und stattet die Schule mit den nötigen Lehr- und Lernmitteln aus.
4. Anträge auf Schulgeldermäßigung oder -befreiung bzw. Rückerstattung der Baukostenzuschüsse können in begründeten Einzelfällen beim Schulträgerverein Freie Bildungsinsel Norderstedt e.V. gestellt werden.
5. Geschwisterkinder erhalten Geschwisterrabatt. Siehe die Orientierungstabelle.



§6

Das Schulverhältnis endet unbeschadet der Schulgeldregelung im §5

1. mit Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler/innen, wenn er/sie das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Schule entlassen wird
2. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einvernehmen (Auflösungsvertrag)
3. durch Kündigung des Schulvertrages.

§7

1. Der/die Personenberechtigte kann den Schulvertrag nur zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
2. Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres kündigen.
3. Wiederholte Nichtbeachtung von §3 und §5 dieses Vertrages ist ein wichtiger Kündigungsgrund.
4. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der schriftlichen Form.

(Ort, Datum)

Schulträger

Personenberechtigte